

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Kilchberg

vom 7. März 2021

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
ART. 1 GEMEINDEORDNUNG.....	4
ART. 2 GEMEINDEART	4
ART. 3 FESTLEGUNG DER BEZEICHNUNG FÜR DEN GEMEINDEVORSTAND.....	4
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
1. POLITISCHE RECHTE	4
ART. 4 STIMM- UND WAHLRECHT, WÄHLBARKEIT.....	4
2. URNENWAHLEN UND -ABSTIMMUNGEN	4
ART. 5 VERFAHREN	4
ART. 6 URNENWAHLEN.....	5
ART. 7 ERNEUERUNGSWAHLEN.....	5
ART. 8 ERSATZWAHLEN.....	5
ART. 9 OBLIGATORISCHE URNENABSTIMMUNG.....	5
ART. 10 FAKULTATIVES REFERENDUM.....	6
3. GEMEINDEVERSAMMLUNG	6
ART. 11 EINBERUFUNG UND VERFAHREN	6
ART. 12 WAHLBEFUGNISSE	6
ART. 13 PLANUNGSBEFUGNISSE	6
ART. 14 RECHTSSETZUNGSBEFUGNISSE	6
ART. 15 ALLGEMEINE BEFUGNISSE.....	7
ART. 16 FINANZBEFUGNISSE	7
III. GEMEINDEBEHÖRDEN	8
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
ART. 17 GESCHÄFTSFÜHRUNG	8
ART. 18 GRUNDSÄTZE DER VERWALTUNGSORGANISATION.....	8
ART. 19 OFFENLEGUNG INTERESSENSBINDUNGEN	8
ART. 20 BERATENDE KOMMISSIONEN UND SACHVERSTÄNDIGE.....	8
ART. 21 AUFGABENÜBERTRAGUNG AN EINZELNE MITGLIEDER ODER AN AUSSCHÜSSE	8
2. GEMEINDERAT	9
ART. 22 ZUSAMMENSETZUNG	9
ART. 23 AUFGABENÜBERTRAGUNG AN GEMEINDEANGESTELLTE	9
ART. 24 WAHL- UND ANSTELLUNGSBEFUGNISSE.....	9
ART. 25 RECHTSSETZUNGSBEFUGNISSE.....	10
ART. 26 ALLGEMEINE VERWALTUNGSBEFUGNISSE.....	10
ART. 27 FINANZBEFUGNISSE	11
3. EIGENSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	12
3.1 SCHULPFLEGE	12
ART. 28 ZUSAMMENSETZUNG	12
ART. 29 AUFGABEN	12
ART. 30 AUFGABENÜBERTRAGUNG AN GEMEINDEANGESTELLTE	12
ART. 31 ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG UND URNE.....	12
ART. 32 WAHL- UND ANSTELLUNGSBEFUGNISSE.....	12
ART. 33 RECHTSSETZUNGSBEFUGNISSE.....	13
ART. 34 ALLGEMEINE BEFUGNISSE	13
ART. 35 FINANZBEFUGNISSE	14
ART. 36 MITBERATUNG AN DEN SITZUNGEN DER SCHULPFLEGE	14

3.2	BAUKOMMISSION	14
ART. 37	ZUSAMMENSETZUNG	14
ART. 38	AUFGABEN	14
ART. 39	FINANZBEFUGNISSE	15
ART. 40	AUFGABENÜBERTRAGUNG AN GEMEINDEANGESTELLTE	15
ART. 41	ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG UND URNE	15
3.3	SOZIALKOMMISSION	15
ART. 42	ZUSAMMENSETZUNG	15
ART. 43	AUFGABEN	15
ART. 44	FINANZBEFUGNISSE	16
ART. 45	AUFGABENÜBERTRAGUNG AN GEMEINDEANGESTELLTE	16
ART. 46	ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG UND URNE	16
IV.	WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	16
1.	UNTERSTELLE KOMMISSIONEN	16
ART. 47	UNTERSTELLTE KOMMISSIONEN	16
2.	RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK) UND PRÜFSTELLE	17
ART. 48	ZUSAMMENSETZUNG	17
ART. 49	AUFGABEN	17
ART. 50	HERAUSGABE VON UNTERLAGEN	17
ART. 51	PRÜFUNGSFRISTEN	17
ART. 52	FINANZTECHNISCHE PRÜFSTELLE	17
2.	WAHLBÜRO	18
ART. 53	ZUSAMMENSETZUNG	18
ART. 54	AUFGABEN	18
V.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
ART. 55	INKRAFTTRETEN	18
ART. 56	ÜBERGANGSREGELUNG	18
ART. 57	AUFHEBUNG FRÜHERER ERLASSE.....	18

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Kilchberg bildet eine Politische Gemeinde.

² Die Politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Kilchberg wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen:
 - a) der Schulpflege,
 - b) der Baukommission,
 - c) der Sozialkommission.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen und Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.

Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. der kommunalen Richtpläne,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne.

Art. 14 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 15 Allgemeine Befugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen gemäss Gemeindegesetz und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnung,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3 Mio.,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 3 Mio.,
10. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3 Mio..

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zweckmässige Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

³ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz regelmässig und, wenn möglich, zeitnah über seine Tätigkeit.

Art. 19 Offenlegung Interessensbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessensbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessensbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Neubeurteilung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

² Die Neubeurteilung von Anordnungen der Gemeindeangestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) ein Mitglied als Schulpräsidentin bzw. Schulpräsidenten,
 - b) je ein Mitglied als Präsidentin bzw. Präsidenten der weiteren eigenständigen Kommissionen,
 - c) ein Mitglied als Präsidentin bzw. Präsidenten der unterstellten Grundsteuerkommission,
 - d) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder der unterstellten Grundsteuerkommission,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) das Gemeindepersonal, soweit er diese Kompetenz nicht in einem Behördenerlass übertragen hat,
 - b) unter Zustimmung der Schulpflege die Leitung der Abteilung Bildung.

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Behördenerlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. die Festsetzung der Baulinien,
7. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,

4. die Schaffung von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 27 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 450'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 3 Mio.,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 3 Mio.,
6. der Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen im Wert bis CHF 3 Mio.,
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 28 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und 8 weiteren Mitgliedern.

² Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 29 Aufgaben

¹ Die Schulpflege führt die Kindergärten und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Insbesondere unterstehen ihr die Musikschule und die schulergänzende Betreuung.

² Die Führung der Sekundarstufe wird von den Organen des Zweckverbands Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon wahrgenommen.

Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

² Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 31 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter,
2. die Lehrpersonen,
3. die weiteren pädagogischen Angestellten im Schulbereich sowie die Angestellten der Schulsozialarbeit,
4. das Personal der Musikschule und der schulergänzenden Betreuung.

Art. 33 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 30,
5. über Benützungsvorschriften für Schulanlagen,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 34 Allgemeine Befugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung, Planung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und die weiteren kommunalen Angestellten im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,

10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

Art. 35 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 75'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 225'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 75'000 im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000, für einen bestimmten Zweck.

Art. 36 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Lehrperson und alle Schulleiterinnen und Schulleiter mit beratender Stimme teil.

² Die Leitung der Abteilung Bildung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

3.2 Baukommission

Art. 37 Zusammensetzung

¹ Die Baukommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und 6 weiteren Mitgliedern.

² Die Baukommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 38 Aufgaben

¹ Die Baukommission wirkt eigenständig als örtliche Baubehörde und entscheidet über Baubewilligungsgesuche.

² Sie berät den Gemeinderat in den übrigen Bau- und Planungsfragen, insbesondere in Belangen des Natur- und Heimatschutzes und der Denkmalpflege.

Art. 39 Finanzbefugnisse

Die Baukommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 15'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 75'000 im Jahr und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von CHF 5'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 15'000 im Jahr.

Art. 40 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Baukommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Raumplanungs- und Baurechts.

² Für die Überprüfung der Entscheide in Bausachen ist die Neubeurteilung ausgeschlossen; es können die Rechtsmittel gemäss Planungs- und Baugesetz ergriffen werden.

Art. 41 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Baukommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

3.3 Sozialkommission

Art. 42 Zusammensetzung

¹ Die Sozialkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 43 Aufgaben

Die Sozialkommission besorgt eigenständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Sozialwesens.

Art. 44 Finanzbefugnisse

Die Sozialkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 15'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 75'000 im Jahr und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von CHF 5'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 15'000 im Jahr.

Art. 45 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Sozialkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.

² Die Neubeurteilung von Anordnungen der Gemeindeangestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Sozialkommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 46 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Sozialkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstelle Kommissionen

Art. 47 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat untersteht eine Grundsteuerkommission.

² Der Gemeinderat regelt in einem Behördenerlass die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse der Grundsteuerkommission.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 48 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 49 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 50 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 51 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 52 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

2. Wahlbüro

Art. 53 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 54 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 55 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 56 Übergangsregelung

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 besteht die Werkkommission als eigenständige Kommission weiter.

² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 – 2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Art. 57 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 12. Juli 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Kilchberg wurde an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde Kilchberg

Martin Berger
Gemeindepräsident

Daniel Nehmer
Gemeindeschreiber

Genehmigung des Regierungsrats

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt am 14. Juli 2021.